

VERTRAG ÜBER VERMITTLUNG TOURISTISCHER LEISTUNGEN

Zwischen

[Institution]

und

Name:
(genaue Bezeichnung/Firmierung) _____

Ansprechpartner: _____

Straße / Haus-Nr.: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

e-mail: _____

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages, Stellung der [Institution]

- 1 Die [Institution] betreibt das elektronische Informations- und Reservierungssystem Deskline mit dem Leistungsangebote von Hoteliers, Veranstaltern, anderen Anbietern und Vermietern (nachfolgend Leistungsträger genannt) zum elektronischen Vertrieb bereitgestellt werden. Das System Deskline ist mit überregionalen Vertriebssystemen verbunden, die als Vermittler den Vertrieb der über Deskline angebotenen Leistungen an die Endverbraucher vornehmen.
- 2 Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Vermittlungsleistungen durch den Leistungsträger zu den Bedingungen des Vertrages.
- 3 Dem Leistungsträger ist bekannt, dass die [Institution] im Rahmen des Vertrages ausschließlich vermittelnd tätig ist und Verträge über die vermittelten und vom Leistungsträger angebotenen Leistungen ausschließlich zwischen ihm und dem jeweiligen Gast zustande kommen. Der Leistungsträger hat also nur gegenüber dem Gast unmittelbar Anspruch auf Vertragserfüllung.
- 4 Die für die Vermittlung erforderlichen Daten werden mittels Stammdatenerfassungsbogen erhoben. Der Erfassungsbogen wird vom Leistungsträger ausgefüllt von diesem an die [Institution] übermittelt und im System gespeichert.

- 5 Die vom Leistungsträger gemeldeten Daten werden von der [Institution] im System erfasst und ausgedruckt. Der Leistungsträger ist verpflichtet, der [Institution] den Ausdruck mit einem Bestätigungsvermerk, bzw. mit Angaben zu erforderlichen Korrekturen spätestens sieben Tage nach Erhalt des Ausdrucks zuzuleiten. Erfolgt keine fristgerechte Bestätigung oder Korrektur ist der Inhalt des Erfassungsbogens verbindlich.
- 6 Der Erfassungsbogen ist Bestandteil dieses Vertrages und ist bei jeder Änderung der dort angegebenen Stammdaten vom Leistungsträger unaufgefordert zu aktualisieren, Änderungen sind der [Institution] unverzüglich bekannt zugeben.

2. Vertragsdauer, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit der Bereitstellung des Systems, frühestens am Tage der Unterzeichnung in Kraft und läuft zunächst bis [Datum] , bei einer Unterzeichnung bis [Datum] bis zum [Datum].
2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Betriebsaufgabe, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.
4. Die [Institution] kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Leistungsmängel
 - andere erhebliche Vertragsverletzungen, z.B. nachhaltige Beschwerden durch Gäste
 - wiederholte verspätete Zahlungen der Provision nach schriftlicher Mahnung
5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch (elektronische) Textform ist ausgeschlossen.

3. Kontingente

1. Zwischen dem Leistungsträger und der [Institution] wird eine bestimmte Anzahl von Leistungseinheiten für einen bestimmten Zeitraum als festes Kontingent vereinbart. Die [Institution] kann über diese Kontingente ohne Rückfrage beim Leistungsträger verfügen, diese also beliebig vermarkten und entsprechende Verträge mit Gästen, bzw. Wiederverkäufern abschließen.
2. Das Kontingent kann jederzeit durch den Leistungsträger erweitert werden. Eigenbelegungen gemeldeter Kontingente durch den Leistungsträger sind, soweit im Rahmen einer elektronischen Kontingentspflege durch den Leistungsträger nichts anderes vereinbart ist, nur nach Rücksprache mit der [Institution] möglich.
3. [Institution] und Leistungsträger vereinbaren für Kontingente eine Frist, nach deren Ablauf das Kontingent wieder an den Leistungsträger zurückfällt und von der [Institution]

nicht mehr gebucht werden kann. [Institution] und Leistungsträger können diese Verfallsfrist sowohl als konkretes Datum, wie auch als eine relative Frist im Verhältnis zum Anreisedatum festlegen.

4. Die [Institution] bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen, bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Leistungsträger. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.
5. Die Leistungen müssen bei allen Kontingenten den Festlegungen im Erfassungsbogen entsprechen. Insoweit wird seitens des Leistungsträgers eine, von der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Gast unanhängige, eigenständige Vertragsverpflichtung des Leistungsträgers begründet. Die Angaben im Erhebungsbogen sind zugesicherte Eigenschaften.

4. Preise

1. Der Leistungsträger versichert, dass die Preise der in das Kontingent gegebenen Kapazitäten identisch sind mit denjenigen, die für den Direktkunden gelten und dass den über die [Institution] vermittelten Gästen dieselben Leistungen und Ermäßigungen eingeräumt werden, die Direktkunden in vergleichbaren Fällen angeboten und zugestanden werden. Der Gast zahlt also bei Buchung über die [Institution] denselben Preis wie bei einer Direktbuchung beim Leistungsträger. Individuell vereinbarte Firmentarife bleiben hiervon unberührt.
2. Preisänderungen sind im laufenden Jahr nur insoweit zulässig, als die neuen Preise die in Gastgeberverzeichnissen oder sonstigen gedruckten Buchungsgrundlagen nicht übersteigen.
3. Der Leistungsträger ist verpflichtet, eventuelle Preisänderungen (z.B. saisonale Angebote) der [Institution] unverzüglich schriftlich (unter Ausschluss der elektronischen Textform) mitzuteilen. Unterlässt er dies, hat er mit dem Gast nach den im System hinterlegten Preisen abzurechnen.

5. Anreise und Verfügbarkeit für den Gast

1. Über die [Institution] gebuchten Unterkünfte sind bis 18:00 Uhr, sonstige Leistungen bis zum vereinbarten Zeitpunkt für den Gast frei-, bzw. bereit zu halten. Danach sind die Unterkünfte/Leistungen ohne weitere Rücksprache mit der [Institution] für den Leistungsträger wieder frei verfügbar, es sei denn, eine spätere Ankunft des Gastes ist avisiert. Die [Institution] wird in die mit dem Gast bei Buchungen über das System zu vereinbarenden Gastaufnahmebedingungen für Beherbergungsleistungen eine entsprechende Regelung aufnehmen.
2. Sollte ein Gast, mit dem durch die Vermittlung der [Institution] ein rechtswirksamer Vertrag geschlossen wurde, ohne Mitteilung nicht anreisen, bzw. die vermittelte Leistung nicht in Anspruch nehmen gelten die Regelungen unter Ziffer 7.

6. Umbuchungen

1. Umbuchungen sind Änderungen von Gästenamen, Ankunfts- oder Abreiseterminen, Verpflegungsart oder sonstigen gebuchten Leistungen für im übrigen gleich bleibende, bzw. verlängerte Aufenthalte der Gäste.
2. Der Beherbergungsbetrieb verpflichtet sich, gegenüber dem Gast keine Entgelte für Umbuchungen (Änderungen von Gästenamen, Ankunfts- oder Abreiseterminen, Verpflegungsart oder sonstigen gebuchten Leistungen) zu erheben. Die [Institution] schuldet dem Leistungsträger ihrerseits in keinem Falle ein Umbuchungsentgelt.

7. Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes

1. Im Falle des Rücktritts des Gastes bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Anspruch des Leistungsträgers, ausgenommen bei Pauschalreiseverträgen aufgrund des gesetzlichen Rücktrittsrechts gemäß § 651i BGB, auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils, bestehen. Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
2. Der Leistungsträger wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Buchungen über das System zwar um einen sog. Fernabsatzvertrag im Sinne von § 312b BGB handelt, dass jedoch nach der Ausnahmenvorschrift des § 312 Abs. (3) Nr. 6 BGB ein Widerrufsrecht des Kunden nicht besteht und mithin weder der Leistungsträger noch die [Institution] im Rahmen der Buchungsabwicklung den Kunden über ein solches Widerrufsrecht belehren müssen. [Institution] und Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast gleichwohl geltend gemachtes Recht zum Widerruf nicht anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen mit Rücktrittskosten zu belasten.
3. Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:

▪ bei Ferienwohnungen	90%
▪ bei Übernachtung/Frühstück	80%
▪ bei Halbpension	70%
▪ bei Vollpension	60%

des vereinbarten Gesamtpreises.

4. Soweit die Unterkunft für den gebuchten und stornierten Zeitraum ganz oder zeitanteilig anderweitig belegt werden kann, verpflichtet sich der Leistungsträger, dem Gast keine Kosten oder nur zeitanteilig in Rechnung zu stellen.
5. Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, Nichtanreisen von Gästen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen zu behandeln.
6. Bei Buchungen über [Systemname] sind Rücktrittserklärungen vom Gast ausschließlich an die Vermittlungsstelle zu richten. Soweit solche bei der [Institution] eingehen, werden sie an den Beherbergungsbetrieb entsprechend vorstehender Regelung weitergeleitet.

7. Der Leistungsträger ist verpflichtet, die [Institution] über eine Stornierung oder ein Nichterscheinen des Gastes unverzüglich zu informieren.
8. Bei der Stornierung von Pauschalangeboten wird der Leistungsträger dem Gast die Rücktrittskosten in Rechnung stellen, die vom Gast auf der gesetzlichen Grundlage nach der konkreten Berechnungsmethode oder auf der Basis von mit dem Gast rechtswirksamen vereinbarten pauschalierten Stornosätzen verlangt werden können. Solange und soweit von [Institution] keine einheitlichen, für alle Buchung von Pauschalangeboten über das System gültigen Allgemeinen Reisebedingungen in das System eingestellt und in den Buchungsablauf bei Pauschalen eingebunden sind, ist es ausschließlich Sache des Leistungsträgers, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass entsprechende Bestimmungen über pauschalierte Rücktrittskosten mit dem Gast rechtswirksam vereinbart werden.
9. [Institution] kann jedoch einseitig und ohne dass es einer Zustimmung des Leistungsträgers bedarf, nach entsprechender rechtzeitiger Vorankündigung solche pauschalierten Stornobedingungen in das System einstellen, in den Buchungsvorgang mit dem Kunden einbeziehen und somit zum Vertragsinhalt des zwischen Gast und Leistungsträger vermittelten Pauschalreisevertrages machen.

8. Buchungsabwicklung

1. [Institution] tritt gegenüber dem Gast als rechtgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf. [Institution] kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über elektronische Reservierungssysteme schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstaltern, Omnibusunternehmen oder anderen gewerblichen Auftraggebern. [Institution] ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
2. Dem Leistungsträger ist bekannt, dass der Vertrag bei Unterkunftsleistungen aus dem Kontingent zwischen ihm und dem Gast mit der Buchungsbestätigung an den Gast ohne seine vorherige Unterrichtung oder Zustimmung zustande kommt.
3. [Institution] unterrichtet den Leistungsträger über getätigte Buchungen unverzüglich schriftlich, per Fax oder Mail. Bei kurzfristigen Buchungen wird der Vertragsschluss erforderlichenfalls telefonisch mitgeteilt.
4. Die Regelungen in Absatz (3) gelten entsprechen für alle sonstigen Mitteilungen, insbesondere zu Änderungen und Stornierungen.

9. Provision

1. Die [Institution] erhält vom Leistungsträgerbetrieb für vermittelte Verträge Provisionen wie folgt:

10 Prozent

2. Auf die Provision wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben.
3. Die Provision errechnet sich aus dem Leistungs-/Unterkunftspreis (bei Zimmern mit Frühstück, bei Ferienwohnungen/ Ferienhäusern auf den Unterkunftspreis) ohne Nebenleistungen und Zuschlägen und ohne Kurtaxe).

4. Diese Provision ist auch dann zu bezahlen, wenn der Gast vom Vertrag zurücktritt oder nicht anreist. Sie errechnet sich in diesem Fall jedoch nur aus dem Betrag, der dem Leistungsträger nach vereinbarten Geschäftsbedingungen, bzw. dem Gesetz gegenüber dem Gast zusteht. In diesen Fällen ist die Provision vom Leistungsträger jedoch nur dann und insoweit zu bezahlen, als er die entsprechenden Rücktrittskosten dem Gast tatsächlich in Rechnung gestellt und von diesem tatsächlich vereinbart hat.
5. Wird der Vertrag mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des Leistungsträgers liegen (insbesondere auch wegen Überbuchung) nicht durchgeführt, so berührt dies den Provisionsanspruch der [Institution] nicht.
6. Der Leistungsträger erhält 2 mal pro Jahr eine Abrechnung über die fällig gewordenen Provisionen.

10. Zahlungsabwicklung mit dem Gast

1. Die gesamte Zahlungsabwicklung erfolgt zwischen Leistungsträger und dem Gast. Dies gilt für jedwede Zahlungen, insbesondere auch für Nebenkosten und Stornoforderungen.
2. Die [Institution] haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.
3. Der Leistungsträger kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Gast Anzahlungen und Abschlagszahlungen vereinbaren. Die [Institution] trifft keine Pflicht, mit dem Gast solche Vereinbarungen zu treffen.

11. Haftung, Unterrichtungspflicht des Beherbergungsbetriebes, Versicherung

1. Die [Institution] haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung beschränkt.
2. Der Leistungsträger stellt die [Institution] von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Vertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer schuldhaften Verletzung der Vermittlerpflichten der [Institution] beruht.
3. Der Leistungsträger haftet für Leistungsmängel gegenüber der [Institution]. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die im Stammdatenerfassungsbogen erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vertragsdauer nicht im betriebs sicheren Zustand befinden.
4. Der Leistungsträger haftet gegenüber dem Gast, insbesondere wenn die bestätigten Leistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder dem Gast überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Leistungsträger

dafür Sorge zu tragen hat, dass die Avisierung von Buchungen immer technisch sichergestellt ist und diese Buchungen berücksichtigt werden. Im übrigen haftet der Leistungsträger gegenüber dem Gast gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Die [Institution] wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
6. Der Leistungsträger ist verpflichtet, die [Institution] von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder –verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

12. Eigentümerwechsel

1. Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der [Institution] unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist den Vertrag kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
3. Der bisherige Eigentümer/Pächter haftet der [Institution] gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die [Institution] von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

13. Geschäftsbedingungen der [Institution]

1. Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen, diese ausschließlich nach den Gastaufnahmebedingungen abzuwickeln, die als Anlage diesem Vertrag beigelegt sind. Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen, soweit dies den Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere zur Preisgestaltung, nicht zuwiderläuft.
2. Soweit Unterkunfts-kontingente von der [Institution] im Rahmen von Pauschalangeboten belegt werden, bei denen die [Institution] als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In diesen Fällen kann die [Institution] die Inanspruchnahme von Kontingenten in einem speziellen „Leistungsträgervertrag zur Leistungserbringung bei Pauschalen der [Institution]“ regeln.
3. Soweit die [Institution] entsprechend Abs. (2) Kontingente selbst im Rahmen von ihr angebotener Pauschalen belegt, kann sie mit dem Gast ohne Zustimmung des Leistungsträgers freie Vereinbarungen, insbesondere in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reiseveranstalter (Reisebedingungen), treffen.

14. Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. des Vertrages insgesamt nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.
3. Die [Institution] Ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis - ganz oder teilweise - auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, ohne dass dies der Zustimmung des Leistungsträgers bedarf.
4. Ggfs. bestehende alte Verträge über die Vermittlung touristischer Leistungen werden durch diesen Vertrag nichtig.

15. Datenschutz

Alle Angaben und Informationen in diesem Vertrag und in den Erhebungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

16. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vertragsparteien ist – soweit zulässig der Sitz der [Institution].

....., den
(Ort)

(Institution)

(Vermieter)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)